

**Satzung
des Landkreises Cloppenburg über die
Benutzung der kreiseigenen Abfallbeseitigungsanlagen
(Benutzungsordnung) vom 22.06.1976
(Amtsbl. Oldb., S. 493)**

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 7. Januar 1974 (Nds. GVBl. S. 25) hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 22.06.1976 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Der Landkreis Cloppenburg unterhält zur Aufnahme der im Kreisgebiet anfallenden Abfälle Abfallbeseitigungsanlagen (Deponien) als öffentliche Einrichtungen. Der Einzugsbereich der Deponie-Süd umfasst die Gebiete der Stadt Cloppenburg und der Gemeinden Cappeln, Emstek, Essen, Garrel, Lastrup, Lindern, Löningen und Molbergen, der Einzugsbereich der Deponie-Nord die Gebiete der Stadt Friesoythe und der Gemeinden Barbel, Bösel und Saterland.

**§ 2
Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Deponien, insbesondere für das eingezäunte Gelände und für alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Deponiegelände zusammenhängen.

**§ 3
Abfallarten**

- (1) Die Deponien im Landkreis Cloppenburg sind zur Aufnahme aller Abfälle bestimmt, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Landkreis Cloppenburg von der Beseitigung ausgeschlossen sind.
- (2) Die Verpflichtung des Landkreises auf den zentralen Abfalldeponien zur Abnahme von Steinen, Bauschutt und Bodenaushub wird auf Grund des § 10 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Landkreis Cloppenburg auf die Menge eingeschränkt, die für eine ordnungsgemäße Abdeckung des jeweilig eingebauten Abfalls erforderlich ist. Sonstige Abfälle gem. § 3 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbeseitigung für den Landkreis Cloppenburg können vom Landkreis von der Ablagerung ausgeschlossen werden, wenn wegen der anfallenden Menge ein ordnungsgemäßer Einbau auf den Deponien nicht mehr möglich ist. Der Landkreis bestimmt, welche Menge angenommen werden kann.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Alle Abfälle, die in den Einzugsbereichen der Deponien anfallen und die nicht von der Abfallbeseitigung gem. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung für den Landkreis Cloppenburg ausgeschlossen sind, sind zu der für den jeweiligen Einzugsbereich vorgesehenen Deponie zu befördern, sofern nicht
 - a) aufgrund einer Verordnung gem. § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz-AbfG) vom 2. Juni 1972 (BGBl. I, S. 873) die Beseitigung von Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zugelassen ist
 - b) eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 4 Abs. 4 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Landkreis Cloppenburg erteilt ist.
- (2) Die Anlieferung von Abfällen, die außerhalb des Kreisgebietes angefallen sind, bedarf der Genehmigung des Landkreises.

§ 5 Ordnung auf dem Deponiegelände

- (1) Das Deponiegelände darf nur vom Betriebspersonal und den Benutzern betreten bzw. befahren werden.
- (2) Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten, vor allem dürfen die angelieferten Abfälle nur an den vom Personal bezeichneten Stellen abgelagert werden.
- (3) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Abfuhr, Abladen und Abfahrt reibungslos erfolgen können und niemand behindert oder geschädigt wird.
- (4) Das Einsammeln und Mitnehmen von irgendwelchen Gegenständen auf der Deponie ist untersagt.
- (5) Die Fahrzeuge haben unmittelbar nach Beendigung des Abladens das Deponiegelände zu verlassen. Vor Verlassen der Deponie sind die Fahrzeuge ggf. so zu reinigen, dass eine Straßenverschmutzung vermieden wird.
- (6) Die angelieferten Abfälle sind sofort nach Anlieferung einzuplanieren und zu verdichten sowie mindestens täglich abzudecken. Abdeckmaterial ist stets in ausreichendem Maße vorrätig zu halten.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Benutzer sind verpflichtet, auf Verlangen bei der Anlieferung Auskunft über die Herkunft und Zusammensetzung des Abfalls zu geben sowie ihre Namen und ihre Anschrift zu nennen. Das Personal ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzung der Deponien und der in dem Deponiegelände vorhandenen Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Für Schäden, die durch die Anlieferung nicht zugelassener Abfälle entstehen, haften der Anlieferer und derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind, als Gesamtschuldner.
- (3) Für Schäden, die durch Fahrzeuge oder den Benutzer verursacht werden, haftet der Benutzer. Dritte können hieraus keine Ansprüche herleiten.

§ 8 Gebühren

- (1) Die für die Benutzung zu erhebenden Gebühren ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung im Landkreis Cloppenburg.
- (2) Einzelanlieferer oder die Anlieferer von Kleinmengen müssen die fälligen Gebühren sofort bei der Anlieferung entrichten.
- (3) Bei Daueranlieferung ist auf Antrag eine monatliche, bei öffentlichen Einrichtungen eine vierteljährliche Abrechnung möglich. Die jeweiligen Anlieferungen sind durch Unterschrift zu bestätigen. Der Rechnung ist eine Auflistung der Anlieferungen beigelegt. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug nach Empfang der Rechnung an die Kreiskasse Cloppenburg zu überweisen.

§ 9 Öffnungszeiten

Die Benutzung der Deponien ist nur zu den festgelegten Öffnungszeiten zulässig. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekanntgegeben. Am Deponieeingang wird ein Schild mit den Öffnungszeiten angebracht.

§ 10 Eigentumsübergang

Die Abfälle werden mit dem Abladen Eigentum des Landkreises Cloppenburg. Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 11 Brandschutz

- (1) Auftretende Brände sind sofort durch Abdecken mit Sand zu löschen. Nötigenfalls ist die Feuerwehr zu verständigen.
- (2) Zur Brandbekämpfung ist ständig eine Sandmiete von 50 cbm vorzuhalten.

- (3) Das Abbrennen oder Verbrennen von Abfallstoffen oder anderen Gegenständen auf dem Deponiegelände ist verboten.

§ 12 Erste Hilfe

Zur Sicherstellung der Ersten Hilfe ist im Containerbüro auf dem Deponiegelände ein Sanitätskasten, Inhalt DIN 13164, vorrätig zu halten. Der Name und Anschrift des nächsterreichbaren Notarztes ist durch Aushang bekanntzugeben.

§ 13 Notdienstregelung

Außerhalb der Öffnungszeiten ist bei Notfällen (z. B. Brände, Diebstahl, unberechtigte Benutzung) ein Bediensteter des Landkreises zu benachrichtigen. Ein entsprechender Hinweis ist unter Angabe der Anschrift und Telefon-Nummer am Eingang des Deponiegeländes anzubringen.

§ 14 Ausnahmen

Der Landkreis Cloppenburg ist ermächtigt, in besonderen Ausnahmefällen von dieser Satzung abweichende Regelungen zu treffen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 22 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Cloppenburg, den 22. Juni 1976

Landkreis Cloppenburg

Bührmann
Landrat

I. V. Rausch
Oberkreisdirektor